

# **Wremer Gewerbeverein e.V.**

Zweck dieses Vereins ist die Förderung des Wremer Gewerbes (Handel, Handwerk, Gastronomie etc.) in Wremen und im Umland durch gemeinsame werbliche Auftritte und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Institutionen.

## **Satzung des Gewerbevereins Wremen e. V.**

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Wremer Gewerbeverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Wremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt, Landkreis Harburg, eingetragen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wremer Gewerbes (Handel, Handwerk, Gastronomie etc.) in Wremen und im Umland durch gemeinsame werbliche Auftritte und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Institutionen. Der Zweck des Gewerbevereins Wremen e. V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können Gewerbetreibende aus Wremen werden, die ein Gewerbe in Wremen führen oder in einem ortsansässigen Betrieb leitend tätig sind. Über den Aufnahmeantrag und die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem die Aufnahme erfolgt und wird beendet durch Tod, Austritt, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden. Mit der Mitgliedschaft wird kein Recht auf das Vereinsvermögen erworben.

(3) Durch die Aufgabe des Betriebes endet nicht zwangsläufig die Mitgliedschaft. Nur das Stimmrecht und die Beitragspflicht entfällt.

### § 3

#### Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrages des folgenden Geschäftsjahres entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4

### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Jährlich, bis zum Ende des dritten Quartals, findet eine Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und legt den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr fest. Alle Beschlüsse des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden (erster und zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden), dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende sind in Ihren Befugnissen gleichgestellt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle, vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die beiden Stellvertreter werden im Einzelfall vom Vorsitzenden angewiesen, von Ihrer Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (Vorsitzender und bis zu zwei Stellvertreter) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 5

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einer 4/4- Mehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt danach öffentlichen Wremer Institutionen zu.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 2006 außer Kraft.

Wremen, den 05. Oktober 2018

Gewerbeverein Wremen e.V.

Der Vorsitzende